

Sitzung vom 6. September 2000

1421. Anfrage (Landschaftsschutz und Landschaftsplanung)

Kantonsrat Felix Müller, Winterthur, hat am 26. Juni 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat zeitgerecht im letzten Herbst eine Vorlage an den Kantonsrat verabschiedet, in der der vom Bundesrat geforderte Landschaftsschutz in der Zürcher Richtplanung umgesetzt werden soll. Richtigerweise berücksichtigt der Antrag der Regierung die aktuellen Entwicklungen des Bundesrechtes. So wurden als zusätzliche Elemente der neuen Art. 16ff. RPG (neue Randbedingungen für die Landwirtschaftszonen) und das Landschaftskonzept (Bundesplanung gemäss Art. 13 RPG) mit entsprechenden Gebietsbezeichnungen berücksichtigt.

Der Kantonsrat hat das Einwendungsverfahren durchgeführt. Dennoch ist nun anzunehmen, dass entgegen der Zielsetzungen und entgegen des Bundesauftrages die Landschaftsplanung erst in den Jahren 2003 oder 2004 umgesetzt werden kann.

Die Landschaftsentwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die Landschaftsräume weiter zerschnitten werden und dass die Qualitäten insbesondere von agglomerationsnahen Landschaftsräumen laufend vermindert werden.

So stellen sich für den zwischenzeitlichen Umgang mit der Landschaft im Kanton Zürich verschiedene Fragen.

1. Landschaftsschutz

Der Bund ist von der Verfassung her dazu verpflichtet, diverse Landschaftsräume unter Schutz zu stellen. Dies hat er getan mit dem Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) und den Inventaren der Hoch- und der Flachmoore und der schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit. Daneben wurde ein Inventar der historischen Verkehrswege in Kraft gesetzt.

In allen Inventaren sind auch Landschaften im Kanton Zürich aufgeführt.

1. a) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass den in den Bundesinventaren bezeichneten Gebieten auch ohne Auftrag aus der kantonalen Richtplanung der notwendige Schutz zukommt?

1. b) Wie geht der Regierungsrat mit Landschaften um, die aus kantonaler Sicht als schützenswert erscheinen?

2. Landwirtschaftszonen Art. 16 RPG

Mit der Änderung des Raumplanungsgesetzes, die durch die Öffnung der zulässigen Funktionen und Aktivitäten in der Landwirtschaftszone zu weiteren Beeinträchtigungen der Landschaft führen können, entsteht ein erweiterter planerischer Handlungsbedarf für die Qualitätssicherung der Landschaftsräume.

2. a) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass durch die im RPG zusätzlich erlaubten Möglichkeiten in der Landwirtschaftszone nicht zu einer weiteren Beeinträchtigung von Landschaften führen wird?

3. Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz und anderer Bundesvorgaben

Die Aufwertung von bestehenden Landschaftsräumen, das Vernetzen von Landschaftsräumen und der ökologische Ausgleich respektiv Ersatzmassnahmen durch Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen durch Infrastrukturanlagen ist heute eine wichtige Bundesvorgabe.

3. a) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Vorgaben des Bundes trotz fehlender Bezeichnungen und Prioritätensetzung im Richtplan sinngerecht umgesetzt werden?

3. b) Wie wird sichergestellt, dass Landschaften, die aus kantonaler Sicht aufgewertet oder wieder vernetzt werden sollen, trotz fehlender Festsetzungen im Richtplan mit den notwendigen Prioritäten behandelt werden können?

4. Landschaftsentwicklung in Agglomerationsräumen

Die Entwicklung der Landschaftsräume in der Nähe grosser Siedlungsräume werden durch siedlungsbezogene Aktivitäten (Infrastrukturanlagen, Verkehrsbauten, Freizeitanlagen, Entsorgungseinrichtungen, usw.) in ihrer Qualität immer stärker beeinträchtigt. Es zeigt sich, dass solche Räume weder für die Landwirtschaft noch für die Erholung, noch für den Naturschutz attraktiv sind.

4. a) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass solche Räume, die aus kantonaler oder regionaler Sicht gefährdet sind, als solche erkannt werden, und wie können ohne richtplanerische Grundlage Aufträge zu deren Aufwertung erteilt werden?

4. b) Kann sichergestellt werden, dass die Qualität solcher Landschaftsräume weiter gemindert wird?

5. Nutzungsplanung

Mit den Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) wurde ein Instrument der Nutzungsplanung in der Landschaft entwickelt, das auf die Vielschichtigkeit der Nutzungen und Qualitäten der beplanten Landschaftsräume optimal eingehen kann.

5. a) Wie wird insbesondere in gefährdeten und in schützenswerten Landschaftsräumen die Nutzungsplanung entwickelt und für die Landschaften qualitätsverbessernd eingesetzt, ohne im Richtplan oder im Gesetz die entsprechenden Grundlagen zu haben?

5. b) Wie wird die sachgerechte Nutzungsentwicklung gemäss den Bundesvorgaben und gemäss übergeordneten kantonalen Zielsetzungen für die Landschaft gesteuert und gefördert, solange in der Richtplanung oder im Gesetz die notwendigen Grundlagen für das Anwenden geeigneter Instrumente der Nutzungsplanung nicht festgeschrieben sind?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Felix Müller, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 25. August 1999 (Vorlage 3723) eine Teilrevision des kantonalen Richtplans beantragt. Die Vorlage sieht die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten von kantonaler Bedeutung vor (Auftrag gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 über die Neufestsetzung des kantonalen Richtplans, Richtplantext Ziffer 3.6.3, bestätigt durch Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates vom 15. Mai 1996). Seit Mai 1996 haben zusätzlich die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen deutlich geändert. Hervorzuheben sind der Landwirtschaftsartikel der Bundesverfassung (Art. 104 BV, vormals Art. 31^{octies} BV in seiner Fassung vom 9. Juni 1996), das Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1) vom 29. April 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999, sowie die Änderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) in den Bereichen Landschaft und Landwirtschaft vom 20. März 1998 (in Kraft seit 1. September 2000). In der Revision des Richtplans sind diese veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits berücksichtigt, insbesondere die neuerdings ausdrücklich umschriebene Multifunktionalität der Landwirtschaftszone (Art. 104 Abs. 1 BV, Art. 1 LwG, Art. 16 Abs. 1 RPG) und die daraus abgeleitete, in Ergänzung zu Art. 2 RPG besonders auch für das Gebiet der Landwirtschaftszone festgelegte Planungspflicht gemäss Art. 16 Abs. 3 RPG. In seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2000 zur Motion betreffend Vollzugsstopp von weiteren Landschaftsschutzmassnahmen (KR-Nr. 30/2000) hat sich der Regierungsrat bereits ausführlich zu den gesetzlichen Grundlagen der Planung und des Vollzugs in den Bereichen Natur- und Heimatschutz geäußert. Die mit der Richtplanrevision zusätzlich zu beachtenden Aufgaben der Raumplanung, insbesondere in den Bereichen Förderung der Landwirtschaft sowie Erholungsplanung, ergeben sich vorab aus den vorstehend aufgeführten neueren Bundeserlassen.

Durch eine allfällige verzögerte Festsetzung des kantonalen Richtplans ist der Vollzug in den in der Anfrage aufgeführten Bereichen im Grundsatz nicht gefährdet, weil der Regierungsrat zum Vollzug der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen zuständig und verpflichtet ist. Solange der kantonale Richtplan nicht den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechend angepasst ist, fehlt aber der für alle Planungsträger verbindliche Rahmen für die gesamträumliche Entwicklung der Landschaft bzw. des Nicht-Baugebiets im Kanton Zürich. Dies führt für alle beteiligten Behörden zu erheblichem Mehraufwand im Vollzug, da bei der Festsetzung der für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindlichen Pläne und Verordnungen sowie in Bewilligungs- und Projektfestsetzungsverfahren für Bauten und Anlagen im Einzelfall die erforderlichen Interessenabwägungen ohne entsprechende formelle Plangrundlage hergeleitet und vermittelt werden müssen. Daneben ist zu beachten, dass planungspflichtige Vorhaben der Landwirtschaft und des produzierenden Gartenbaus bis auf weiteres nicht mehr verwirklicht werden können. Der Erlass von Gestaltungsplänen für landwirtschaftliche Vorhaben, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, ist ab Inkrafttreten von Art. 16a RPG nicht mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt ist für derartige Vorhaben gemäss zwingender bundesrechtlicher Vorgabe eine Grundlage im kantonalen Richtplan oder in einem kantonalen Gesetz erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi